

## Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Fragen des Arbeitsverhältnisses, Lohn- und Gehaltszahlungen sowie Insolvenzgeld

1. Es wurde beantragt, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Das Insolvenzgericht hat über den Antrag noch nicht entschieden, sondern einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** bestellt. Verfügungen sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zulässig.
2. Grundsätzlich gelten auch im Insolvenzeröffnungsverfahren und im Insolvenzverfahren die arbeitsrechtlichen Vorschriften weiter. Auch die bestehenden **Kündigungsfristen** sind einzuhalten. Diese verkürzen sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedoch auf drei Monate zum Monatsende, soweit nicht eine kürzere Kündigungsfrist maßgeblich ist.
3. Lohn- und Gehaltsforderungen, die **vor Eröffnung** des Insolvenzverfahrens entstehen, sind grundsätzlich **Insolvenzforderungen**. Für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor einer Entscheidung des Gerichts über den Insolvenzantrag besteht ein Anspruch auf Zahlung von **Insolvenzgeld** durch die Agentur für Arbeit, soweit Löhne und Gehälter für diesen Zeitraum nicht bezahlt wurden. Der Anspruch besteht in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze gem. § 341 Abs. 4 SGB III begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Bei Grenzgängern wird die fiktive deutsche Lohnsteuer abgezogen. Der Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld ist innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Betriebsstätten-Agentur für Arbeit zu stellen. Über die Möglichkeit einer Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes durch ein Kreditinstitut wird Sie der vorläufige Insolvenzverwalter mündlich informieren.  
  
Bei der Gewährung von Insolvenzgeld handelt es sich um eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die im Rahmen der Ermittlung der Jahreseinkommensteuer dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Sozialversicherungsrechtlich werden unabhängig von der Gewährung von Insolvenzgeld die Bruttoverdienste an die Sozialversicherungsträger gemeldet.
4. Sind über den Zeitraum des Insolvenzgeldanspruchs hinaus Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor Insolvenzeröffnung offengeblieben, müssen diese Ansprüche nach Eröffnung als **Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter** zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Anzumelden sind **Bruttobeträge**.
5. Bestehende **Urlaubsansprüche** sind von dem Insolvenzantrag sowie einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unberührt. Bei Insolvenzeröffnung bestehende Zeitguthaben sind jedoch als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anzumelden.
6. Lohn- und Gehaltsansprüche für Arbeitsleistungen **nach Insolvenzeröffnung sind Masseverbindlichkeiten** und vor den Insolvenzforderungen vom Verwalter vorab zu begleichen. Bei Anzeige der Massenunzulänglichkeit treten diese Ansprüche jedoch hinter die Kosten des Insolvenzverfahrens und Ansprüche, die nach der Anzeige der Massenunzulänglichkeit entstanden sind, zurück.
7. **Sozialversicherungsbeiträge** sind in gleicher Weise wie die Lohn- und Gehaltsansprüche zu bedienen. Sie werden jedem Arbeitnehmer in der Höhe des beanspruchten Buttoarbeitsentgeltes bescheinigt und in dieser Höhe vom Sozialversicherungsträger berücksichtigt.
8. **Freigestellte** Arbeitnehmer können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens **Arbeitslosengeld** bei ihrer Wohnsitz-Agentur für Arbeit beantragen. Der Anspruch besteht gem. § 157 Abs. 3 SGB III auch, solange die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ggf. kann Hilfe zum Lebensunterhalt zur Überbrückung beantragt werden.  
  
Auch Grenzgänger können Arbeitslosengeld beantragen, zuständig ist in der Regel die Betriebsstätten-Agentur für Arbeit.  
  
Daneben besteht der Anspruch auf Zahlung der Lohn- und Gehaltsansprüche ggf. in Höhe der Differenz zum gewährten Arbeitslosengeld. Diese Ansprüche können jedoch in manchen Fällen erst nach langer Zeit bedient werden, wenn genügend Masse vorhanden ist, um in der unter 6. beschriebenen Rangfolge Auszahlungen vornehmen zu können.
9. Arbeitnehmer sind berechtigt, ihr Arbeitsverhältnis **selbst fristlos zu kündigen**, wenn sie vom vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalter freigestellt wurden. In der Regel besteht auch die Möglichkeit, mit dem Verwalter einen Aufhebungsvertrag abzuschließen. Allerdings sollten Sie diese Maßnahme nur ergreifen, wenn mit Sicherheit ein neues Arbeitsverhältnis im Anschluss eingegangen werden kann, da bei einer Mitwirkung des Arbeitnehmers bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Agentur für Arbeit in der Regel eine Sperrfrist verhängt wird.
10. Im Rahmen des Insolvenzgeldes wird durch die Arbeitsverwaltung auch geprüft, ob hierunter neben den Lohn- und Gehaltsansprüchen ggf. noch Urlaubs- und Weihnachtsgeld (ggf. auch anteilig) zu berücksichtigen ist.